

Presseinformation

Bundesverwaltungsgericht weist Eigentümerklage ab

(Stuttgart, 22. Juni 2015) Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig hat die Klage eines Wohnungseigentümers aus dem Bereich des Projektabschnitts des neuen Stuttgarter Hauptbahnhofs zurückgewiesen.

Mit seiner Klage wollte der Eigentümer die Verpflichtung des Eisenbahn-Bundesamtes erstreiten, die Planfeststellungsbeschlüsse für die Abschnitte 1.1 (Talquerung mit neuem Hauptbahnhof) und 1.2 (Fildertunnel) aufzuheben. Das von ihm bewohnte Gebäude musste im Zuge der Baumaßnahmen für den neuen Stuttgarter Hauptbahnhof abgerissen werden, wofür der Eigentümer rechtmäßig entschädigt wurde.

Der Kläger hatte vorgetragen, dass neue Erkenntnisse zu den Kosten und der Leistungsfähigkeit des neuen Hauptbahnhofs vorlägen, auf Basis derer die Planfeststellungsbeschlüsse nicht aufrecht erhalten werden könnten. Damit war der Kläger bereits in erster Instanz vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gescheitert. Nunmehr konnte auch das Bundesverwaltungsgericht keine neuen Erkenntnisse feststellen und wies die Nichtzulassungsbeschwerde des Wohnungseigentümers zurück.

„Wir freuen uns, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zur Rechtmäßigkeit der Planfeststellungsbeschlüsse nunmehr auch höchstrichterlich bestätigt wurde“, sagte Peter Sturm, Geschäftsführer der DB Projekt Stuttgart–Ulm GmbH.

Aktenzeichen des Beschlusses: BVerwG 3 B 5.15

Gemeinsam für das Bahnprojekt Stuttgart–Ulm: